

Kristall-Petroleum

Nummer der Fassung: 11.0 Überarbeitet am: 27.04.2021
Erstfassung vom: 14.07.2020 (10) Erste Fassung: 15.12.2017

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator	Bezeichnung des Stoffs	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclohexen, < 2% Aromaten
Handelsname	Kristall-Petroleum	
UFI	WPQ14H05E-C0074829T	
Registrierungsnummer (REACH)	01-2119457273-39xxxx	
EG-Nummer	919-481-9	
CAS-Nummer	alternative Nummer(n): 64742-48-9	

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Relevante identifizierte Verwendungen
	<ul style="list-style-type: none"> Labor- und Analysezwecke Reinigungsmittel Wasserbehandlungschemikalie Beschichtung Ölbohrungen und Fertigungsabläufe Metallbearbeitungsmittel Bindemittel Trennmittel Brennstoff Funktions-Flüssigkeiten Bergbauchemikalie Frostschutz- und Enteisungsmittel Verwendung im Straßenbau und der Bauindustrie Herstellung des Stoffs Verteilung des Stoffs Formulierung (Mischen) von Zubereitungen und/oder Umverpackung (außer Legierungen) Gleitemittel Herstellung und Verarbeitung von Polymeren

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HOEFER CHEMIE® GmbH	Telefon: +49 6805 997 80-10
Zur Fabrik 2	Telefax: +49 6805 997 80-25
66271 Kleinbittersdorf Deutschland	
Webseite: https://hoefer-chemie.de	
Verantwortliche/ausstellende Person	Herr Olivier Hofer olivier.hoefer@hoefer-chemie.de
	Telefon: +49 6805 997 80-40

1.4 Notrufnummer

Außerhalb der Geschäftszeiten:
DE: +49 761 19240 Giftinformationszentrale (GIZ), Freiburg
AT: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), Wien

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung	Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin-weis
	3.10	Aspirationsgefahr	1	Asp. Tox. 1	H304

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Piktogramme

GHS08

Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise

P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P311	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
---------------	---

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.
Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung
Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Identität des Hauptbestandteils	"UVCS-Stoff"
Stoffname	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclohexen, <2% Aromaten
Identifikatoren	
REACH Reg.-Nr.	01-2119457273-39xxxx
CAS-Nr.	alternative Nummer(n): 64742-48-9
EG-Nr.	918-481-9

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen
Sicherschutz des Ersthelfers.
Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
Besmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut besmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.
Ärztliche Behandlung notwendig.

Hinweise für den Arzt

Keine.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen:
Reiz durch Aspiration, Husten, Ersticken, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit, Fieber.
Nach Kontakt mit der Haut:
Orthlich begrenzte Rötungen.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.
Nach Aufnahme durch Verschlucken (< 6 h):
Husten, Pneumonie, Fieber (>38,3°C)
Nach Berührung mit den Augen:
Orthlich begrenzte Rötungen, Sehstörungen, Bindehautschwellung (Chemosis) am Auge.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nachtägliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel
Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöscherpulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungünstige Löschmittel
Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar.
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.
Lösungsdämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.
Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Gefährliche Verbrennungsprodukte
Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Schwefeloxide (SOx), Pyrolyseprodukte, toxisch

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen.
Explosions- und Brandgefahr nicht einatmen.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Chemikalienschutzanzug, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal
Personen in Sicherheit bringen.
Den betroffenen Bereich belüften.
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.
Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.
Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Bildung von Gasen/Dämpfen/Nebel Mit Wasserprühstrahl niederschlagen.
Von der Wasseroberfläche entfernen (z.B. absaugen, absaugen).
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächenn- und Grundwasser verhindern.
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.
Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Ungleichheit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann
Verschüttete Mengen aufnehmen.
Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

Geeignete Rückhaltetechniken
Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte siehe Abschnitt 5.
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
Behälter und zu befüllende Anlage entladen.
Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
Maßnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung.

Spezifische Hinweise/Angaben
Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.
Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz
In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.
Nach Gebrauch die Hände waschen.
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. (Aerosole, Brennbare Materialien, Oxidierende Stoffe, Ätzende Stoffe)

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie
Hitze, Sonnenlicht

Beachtung von sonstigen Informationen
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Von Oxidationsmitteln getrennt lagern.

Anforderungen an die Belüftung
Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter
Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Kühl halten.
Unter Verschluss aufbewahren.

Geeignete Verpackung
Nur im Originalbehälter aufbewahren.
(Kohlenstoff)Stahlfass, rostfreier Stahl

Ungünstige Materialien: IR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk, Styrol, Kautschuk, NR, Naturkautschuk, Latex.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Labor- und Analysezwecke.
Reinigungsmittel.
Wasserbehandlungschemikalie.
Beschichtung.
Ölbohrungen und Fertigungsabläufe.
Metallbearbeitungsmittel.
Bindemittel.
Trennmittel.
Brennstoff.
Funktions-Flüssigkeiten.
Bergbauchemikalie.
Frostschutz- und Enteisungsmittel.
Verwendung im Straßenbau und der Bauindustrie.
Herstellung des Stoffs.
Verteilung des Stoffs.
Formulierung (Mischen) von Zubereitungen und/oder Umverpackung (außer Legierungen).

8.1 Zu überwachende Parameter

Gleitemittel.
Herstellung und Verarbeitung von Polymeren.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifika-tor	SMW (ppm)	SIWV (mg/m³)	ISWV (ppm)	ISZW (mg/m³)	Hin-weis	Quelle
DE	Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösungsmittel (Lösungsmittelkohlenwasserstoffe, aliphatische Fraktionen (C4-C14 Alkane))	-	AGW	-	300	-	600	-	TRGS 900
DE	Naphthalendiol, -dithiol	64742-48-9	WAK	50	300	100	600	-	DFG

Hinweis
ISZW Kurzwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition) Grenzwert der nicht überschritten werden soll auf eine Dauer von 15 Minuten (bezogen soweit nicht anders angegeben)
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition) Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)
Augen-/Gesichtsschutz
Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166).

Handschutz

Schutzhandschuhe		
Material	Materialstärke	Durchbruchzeit des Handschutzmaterials
NBR, Acrylnitril-Butadien-Kautschuk	> 0,4 mm	>430 Minuten (Permeationskoeff. 6)

Schutzhandschuhe		
Material	Materialstärke	Durchbruchzeit des Handschuhmaterials
PVC: Polyvinylchlorid	> 0,35 mm	>480 Minuten (Permeationskoeff. 6)
Cl: Chloropren (Dibutadien)Kautschuk	≥ 0,35 mm	>480 Minuten (Permeationskoeff. 6)

Ungeeignete Materialien	
Material	
PVA: Polyvinylalkohol	

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.
Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.
Bei beschädigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.
Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Körperschutz
Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien.

Atemschutz
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	schwach
Geruchsschwelle	keine Informationen verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	keine Informationen verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	184 ± 2,14 °C (ASTM D 36)

Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar 0,6 Vol.-% – 6 Vol.-%
Untere und obere Explosionsgrenze	0,6 Vol.-% – 6 Vol.-%
Flammpunkt	65 °C (ASTM D 93)
Zündtemperatur	233 °C (ASTM E 659)
Zersetzungstemperatur	keine Informationen verfügbar
pH-Wert	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität	1,2 mm ² /s bei 20 °C 1,3 mm ² /s bei 40 °C (berechnet)
Dynamische Viskosität	nicht bestimmt
Löslichkeit(en)	unlöslich
Wasserlöslichkeit	unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Okтанol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt
Dampfdruck	0,05 kPa bei 20 °C (berechnet)
Dichte und/oder relative Dichte	Dichte 790 kg/m ³ bei 15 °C Relative Dichte / Relative Dampfdichte 5,5 (Luft = 1) 0,79 bei 15 °C (Wasser = 1)

Partikeleigenschaften

nicht relevant (flüssig)

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren); nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	
Oberflächenspannung	25,3 mN/m (25 °C) (ECHA, Wilhelmy-Plate method)

Temperaturklasse (EU gem. ATEX)	T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C)
--	---

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität**
Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.
- 10.2 Chemische Stabilität**
Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.
- 10.3 Mögliche gefährlicher Reaktionen**
Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger leichtentzündlicher Dampf-Luft-Gemische möglich.
Gefährlich/gefährliche Reaktionen mit Oxidierende Stoffe.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen**
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
UV-Einstrahlung/Sonnenecht.
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
- 10.5 Unverträgliche Materialien**
Oxidationsmittel
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**
Vermittigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:
Tierstudien, Befunde aus anderen verfügbaren Toxizitätsprüfungen; Beurteilung durch Experten (Ermittlung der Beweiskraft).
Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)
Akute Toxizität
Ist nicht akkurat toxisch einzustufen.

- 12.1 Sonstige Angaben**
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- 12.2 Angaben über sonstige Gefahren**
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
- Endokrinschädliche Eigenschaften**
Nicht gelistet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität
(Akute) aquatische Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
LL50	>1.000 mg/l Repenbogenfische (Oryzias latipes)	OECD Guideline 203	ECHA	96 h	
LL50	>1.000 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA	48 h
EL50	>1.000 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA	48 h
EL50	>1.000 mg/l	Alge (Pseudokirchneriella subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h
EL50	>1.000 mg/l	Tetralymna pyriformis	Qsar	ECHA	48 h

(Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Daten vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Prozess	Abbauraten	Zeit	Methode	Quelle	Anm.
Sauerstoffverbrauch	80 %	28 d	OECD Guideline 301 F	ECHA	read-across

Biologische Abbaubarkeit

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

Persistenz

Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten vor.

- 12.4 Mobilität im Boden**
Es liegen keine Daten vor.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**
Nicht gelistet.
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen**
Es sind keine Daten verfügbar.
- Anmerkungen**
Wassergefährdungskategorie, WGK: 1

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**
Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zu führen.
Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen
Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer** 9003
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** -
- 14.3 Transportgefahrenklassen** -
- 14.4 Verpackungsgruppe** -
- 14.5 Umweltgefahren** -
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender** -
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten** -

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben
Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
Unterliegt nicht den Vorschriften des RID.
Unterliegt den Vorschriften des ADN.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) Zusätzliche Angaben

Identifikationsnummer	9003
Offizielle Benennung für die Beförderung	STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HOCHSTENS 100 °C
Klasse	9
Gefahrzettel	9 (F)
Anzahl der Kegelfläuen Lichter	0

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften
15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische
Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)
Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
Kohlwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclohexan, >2N Aromaten	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	-	R3

Legende

- Düfen nicht verwendet werden
 - Dekorativergegenstände, die zur Erzeugung von Licht oder Farbe/Plakaten (durch Phosphoreszenz), z.B. in Stimmungsleuchten und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - Schmuckgegenstände;
 - Spiegel für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- Düfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbton – außer aus steuerlichen Gründen – aufweisen.

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Anm.
oral	L50	>5.000 mg/kg	Ratte	OECD Guideline 401	ECHA	read-across
dermal	L50	≥3.160 mg/kg	Kaninchen	OECD Guideline 402	ECHA	read-across
inhalativ: Staub/Nebel	L50	>5.600 mg/m ³ /4h	Ratte	OECD Guideline 403	ECHA	read-across

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.
(ECHA, OECD Guideline 405)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Sensibilisierung der Haut
Ist nicht als hautsensibilisierend einzustufen.
(ECHA, OECD Guideline 406)

Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.
(ECHA, OECD Guideline 471, OECD Guideline 473, OECD Guideline 478, OECD Guideline 479, OECD Guideline 474, OECD Guideline 476)

Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielergan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielergan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

- Legende**
- oder ein Parfum enthalten, sofern
 - die alle für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
 - 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14559).
 - 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Übereinstimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampen dürfen tragen gut sichtbar, lesbarlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl – oder auch nur das Saugen an einem Lampenstiel – kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
 - Flüssige Öllampen, die mit H304 gekennzeichnet sind und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 lesbarlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Öllampenöl kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
 - Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöl und Öllampenzünde werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Nicht gelistet.

Seveso Richtlinie

Nicht zugeordnet.

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Nicht gelistet.

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosionsstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Nicht gelistet.

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Nicht gelistet.

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Nicht gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Nicht gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

 Wassergefährdungsklasse (WGK) 1
 Kennnummer 9166

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	> 25 Gew.-%	0,5 Mg/m ³	50 % _{org}	3)

Hinweis
 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkonzentration, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

 Lagerklasse (LGK) 10
 (brennbare Flüssigkeiten)

Sonstige Angaben

 Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 ArbSchG beachten.
 Beschäftigungsbeschränkungen für Mütter nach § 11 MuSchG beachten!

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AICS	Stoff ist gelistet
CA	DSL	Stoff ist gelistet
CN	IECS	Stoff ist gelistet
EU	ECSC	Stoff ist gelistet
EU	REACH Reg.	Stoff ist gelistet
KR	KECI	Stoff ist gelistet
MX	INSQ	Stoff ist gelistet
NZ	NZIoC	Stoff ist gelistet
PH	PIECS	Stoff ist gelistet
TR	CICR	Stoff ist gelistet
TW	TCSI	Stoff ist gelistet
US	TSCA	Stoff ist gelistet

Legende
 AICS Australian Inventory of Chemical Substances
 CICR Chemical Inventory and Control Regulation

Legende
 DSL Domestic Substances List (DSL)
 ECSC EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
 IECS Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
 INSQ National Inventory of Chemical Substances
 KECI Korea Existing Chemicals Inventory
 NZIoC New Zealand Inventory of Chemicals
 PIECS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PIECS)
 REACH REACH-registrierte Stoffe
 TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory
 TSCA Toxic Substance Control Act

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben
Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.1	-	Bezeichnung des Stoffe: Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclene, <2% Aromaten
8.1	-	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Aufstellung (Tabelle)
14.8	-	Gefahrwahl: 9 (F)

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route de navigation intérieure (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NiP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummern als Kennzahl für Stoffe in den EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELSD	Effective Loading 50 %: ELSD ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorgasmen einen ERFK zu erzeugen.
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals": "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flugtransport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
KZW	Kurzleiwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
LLSD	Lethal Loading 50 %: LLSD ist die Beladungsrate, die zu einer Letalität von 50 % führt.
NLP	Not-Longer Polymer (nichtdängere-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelpunkt
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
UVCB	Substance of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials (Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistente und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN), Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG), Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.